

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	

Fällung von Bäumen entlang der L 489 (Mauspfad im Königsforst); Antrag der Fraktionen SPD und Die Grünen vom 17.05.2011, AN/0894/2011

Beschluss

Die Bezirksvertretung Porz beauftragt die Verwaltung, die Fällung von 55 Alleebäumen entlang der Bensberger Straße sowie des Heumarer und Grengeler Mauspfades zu untersuchen und auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Insbesondere ist hier der besondere Schutz von Alleen nach § 29 BNatSchG zu berücksichtigen.

Über diese Prüfung soll die Bezirksvertretung unterrichtet werden. Sollten die Bäume rechtswidrig gefällt worden sein, so sind die weiteren Schritte der Ahndung sowie die Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung derartiger Rechtsbrüche darzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung

Sachverhalt

Entlang der L 489 Grengeler / Heumarer Mauspfad wurden auf dem Streckenabschnitt zwischen der L 84 – Alte Kölner Straße und der A 3, Abfahrt Königsforst, insgesamt 55 Bäume vom Landesbetrieb Straßen NRW gefällt. Gemäß der am 31.03.2011 durchgeführten Ortsbesichtigung handelte es sich vorwiegend um Spitzahorn, Hainbuchen und Birken (Stammumfang etwa 15-60 cm, meist 40-50 cm), die beidseits der Straße jeweils in dem Grünstreifen zwischen Straße und Radweg standen. Die Bäume waren – soweit anhand der Schnittstellen zu beurteilen – bis auf 2 geschädigte Exemplare gesund.

Der Radweg ist vor allem auf der Westseite des Mauspfades augenscheinlich in einem sehr schlechten Zustand, woran sich auch durch die Fällung nichts geändert hat, es erfolgte keine Sperrung oder Aufstellung von Warnschildern wegen der Belagsschäden.

Naturschutzfachliche Bewertung

Die Fällmaßnahmen stellen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde einen Verstoß gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen und einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (LG NW) dar, da keine akute Verkehrsfährdung durch die Bäume gegeben war. Statt der Fällungen hätten gemäß der ESAB – „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume“ vorrangig Maßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotentials aufgrund des geringen Abstandes der Bäume zur Fahrbahn, wie bspw. Errichtung von Schutzplanken oder eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, geprüft werden müssen. Nur wenn keine Maßnahmen geeignet bzw. angemessen sind, das Unfallgeschehen wesentlich zu verbessern, ist gemäß ESAB über das Entfernen der Bäume unter Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde zu entscheiden. Durch die im März, also innerhalb der Schutz-

frist, erfolgte Fällung kann darüber hinaus ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorhandenen großen baumfreien Abschnitte/Baumlücken und der Heterogenität des Baumbestandes (verschiedene Arten, unterschiedliches Alter) war ein Alleencharakter nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde nicht gegeben.

Verfahren

Die Feststellungen wurden der zuständigen Höheren Landschaftsbehörde (HLB) bei der Bezirksregierung Köln gemeldet und es wurde um ein Klärungsgespräch zwischen der HLB, dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Unteren Landschaftsbehörde gebeten. Da dieses Gespräch seitens der HLB nicht zeitnah realisiert werden konnte, hat die Untere Landschaftsbehörde die Initiative ergriffen und die genannten Beteiligten zu einem Abstimmungsgespräch am 22.08.2011 eingeladen. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat sich daraufhin mit Schreiben vom 17.08.2011 zu den Fällmaßnahmen schriftlich geäußert (siehe Anlage). Demnach werden die Fällmaßnahmen als notwendige Unterhaltungsmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dargestellt, die nicht als Eingriff gem. § 4 (2-3) LG NW gelten. Auch wird dem Schreiben nach keine Informationspflicht gesehen, sondern es wird darauf verwiesen, dass es sich um eine hoheitliche Aufgabe des Landesbetriebes Straßen NRW als Träger der Straßenbaulast handele und dass die Bepflanzung ausdrücklich Bestandteil der Straße sei (siehe Anlage). Die Feststellungen, dass die Bäume umsturzgefährdet und nicht mehr erhaltenswert seien, sind nicht nachvollziehbar.

Zum weiteren Verfahren wurde – auch wegen des über das Stadtgebiet von Köln hinausgehenden grundsätzlichen Regelungsbedarfes - vereinbart, dass sich die zuständige Höhere Landschaftsbehörde zunächst in einem Gespräch mit dem Landesbetrieb Straßen NRW um eine einvernehmliche Regelung bemühen wird mit dem Ziel, einen Ersatz für die gefälltten Bäume im Verhältnis 1:2 entlang des Gremgeler/Heumarer Mospfades zu erwirken. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird hierzu eine Klärung auf der Ebene der Landesministerien, d.h. zwischen dem Umwelt- und dem Verkehrsministerium, herbeigeführt werden müssen.

Die Einleitung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen ist nicht möglich, da es sich bei dem Verursacher um eine Behörde handelt.

Über den Fortgang wird die Bezirksvertretung seitens der Unteren Landschaftsbehörde, sobald ein Ergebnis vorliegt, informiert.